

Anlage 1 zur Entgeltordnung über die Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mehrzweckhalle (Ravensburghalle) der Gemeinde Sulzfeld

Benutzungsordnung der Gemeinde Sulzfeld für die Mehrzweckhalle (Ravensburghalle)

I. Allgemeines

1. Widmung

Die Mehrzweckhalle (nachfolgend Ravensburghalle) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Sulzfeld. Sie steht den sporttreibenden Vereinen sowie der Schule als Sporthalle zur Verfügung. Sie ist darüber hinaus für Veranstaltungen des sportlichen und kulturellen Lebens bestimmt. Zu diesem Zweck wird sie Vereinen und Parteien auf Antrag zur Miete überlassen. Für Veranstaltungen von Privatpersonen, beispielsweise Geburtstagsfeiern, wird die Ravensburghalle nicht vermietet.

2. Verwaltung und Aufsicht

Die Ravensburghalle wird von der Gemeinde Sulzfeld verwaltet. Sie hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Mehrzweckhalle und deren Umgebung zu sorgen. Ihren im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist zu folgen. Die Gemeinde kann diese Aufgabe an einen Mitarbeiter übertragen.

3. Nutzung der Ravensburghalle durch die Blanc-und-Fischer-Schule sowie der kommunalen Schulkindbetreuung

Die Gemeinde überlässt der Blanc-und-Fischer-Schule die Nutzung der Mehrzweckhalle zu Zwecken des Schulsports sowie der kommunalen Schulkindbetreuung im Rahmen der Betreuungszeiten. Die Hallennutzung für den Schulsport ist gleichrangig gegenüber der kommunalen Schulkindbetreuung. Der kommunalen Schulkindbetreuung ist täglich nach Absprache ein Zeitraum zur Hallennutzung von mindestens 30 Minuten zu ermöglichen. Die Gemeindeverwaltung behält es sich vor, die Mehrzweckhalle auch an Schultagen für Veranstaltungen zu nutzen. Lehrkräfte und Aufsichtspersonal tragen Sorge, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden.

4. Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen

4.1. Der Antrag auf Überlassung der Mehrzweckhalle ist mindestens einen Monat vor der Veranstaltung schriftlich oder elektronisch bei der Gemeinde Sulzfeld einzureichen unter genauer Angabe des Veranstalters, des Verantwortlichen sowie der Dauer und Art der Veranstaltung.

4.2. Die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist im Allgemeinen für die Berücksichtigung bindend. Ist die Halle zum beantragten Zeitraum noch nicht belegt, wird die Anmeldung vorgemerkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister über die Reihenfolge und über die endgültige Zulassung.

4.3. Mit dem Veranstalter wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Die Genehmigung der Veranstaltung und die Festsetzung der Benutzungsentgelte erfolgt durch die Gemeinde Sulzfeld. Hinsichtlich der Gebührenfestsetzung gilt die hierüber erlassene Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Ravensburghalle in ihrer aktuell gültigen Fassung.

4.4. Mit Vertragsabschluss erkennt der Veranstalter die Benutzungsordnung an und hält diese ein.

- 4.5. Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Ravensburghalle im Falle von höherer Gewalt (z.B. dringender Bauarbeiten, bei öffentlichen Notständen, aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen) an dem betreffenden Tag nicht mehr möglich ist.
- 4.6. Die Veranstalter sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde, GEMA-Anmeldungen, Schutz der Sonn- und Feiertage, Jugendschutz, Versammlungsstättenverordnung und sonstigen anlässlich der Benutzung der Ravensburghalle bezogenen Bestimmungen einzuhalten.

5. Bereitstellung der Räume

- 5.1. Die Ravensburghalle wird vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe hat unmittelbar nach der Veranstaltung zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.
- 5.2. Hallenöffnung- und Hallenschließung ist nach Übergabe der Halle durch den Hausmeister Sache des Veranstalters. Die Sperrzeiten sind zu beachten.

6. Ordnungsbestimmungen

- 6.1. Die Benutzer der Ravensburghalle verpflichten sich zu einem äußerst schonenden Umgang mit dem Gebäude und seiner Einrichtungen und haben alle Beschädigungen zu unterlassen. Für entstandene Beschädigungen haftet der Veranstalter. Entstehen Beschädigungen sind diese nach Veranstaltung zu melden.
- 6.2. Jeder Benutzer hat auf größte Sauberkeit zu achten. Die Halle sowie deren Räumlichkeiten (Küche, Foyer, Toiletten, Clubraum) sind in aufgeräumtem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen, sodass eine Reinigung durch eine Reinigungsfirma gewährleistet werden kann. Insbesondere Spülen oder Aufräumen von Geschirr ist Aufgabe der Benutzer. Die Beauftragung der Reinigungsfirma erfolgt durch die Gemeinde Sulzfeld.
- 6.3. Untersagt sind grundsätzlich alle Tätigkeiten, die in irgendeiner Form die Ravensburghalle mit Räumlichkeiten außen wie innen, die Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte sowie die Umgebung der Ravensburghalle beschmutzen oder beschädigen. Beispiele hierfür sind nachfolgend aufgeführt:
- a) Tische, Stühle, Bühnenteile oder vergleichbare Einrichtungsgegenstände außerhalb ihres Nutzungszweckes zu verwenden.
 - b) Das Verschieben von Tischen, Bühnenteilen und vergleichbaren Einrichtungsgegenständen auf dem Hallenboden ist zu unterlassen. Diese sind anzuheben und an den vorgesehenen Aufstellungsort zu tragen.
 - c) Das Benageln, Bekleben, Bemalen usw. der Wände, des Bodens und sämtlicher Einrichtungsgegenstände sowie Sportgeräte ist grundsätzlich zu unterlassen. Vgl. hierzu auch Ziffer 6.13.
 - d) In der Ravensburghalle gilt ein generelles Rauchverbot.
 - e) Abfälle in der Ravensburghalle sowie deren Umgebung sind zu entfernen. Der Veranstalter trägt Sorge, dass Abfälle im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen korrekt entsorgt werden.
- 6.4. Der Hallenboden ist mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Ein Bekleben des Hallenbodens ist nicht erlaubt. Lebensmittel und Getränke oder ähnliches sind umgehend vom Hallenboden zu entfernen. Färbende, scharfkantige oder spitze

Gegenstände dürfen nicht ohne ausreichende Unterlage auf dem Hallenboden platziert werden. Färbendes Konfetti ist untersagt. Schwere Einrichtungen müssen mit Platten unterlegt werden. Bei punktuellen Belastungen über 100 kg/m² muss der Hallenboden ausgelegt werden. Bei einer Auslegung mit Spanplatten in einer Stärke von 19 mm kann eine maximale Last von 400 kg/m² auf den Boden aufgebracht werden.

- 6.5. Der Veranstalter haftet für jegliche entstandenen Schäden oder Verschmutzungen, unabhängig von ihrer beabsichtigten oder unbeabsichtigten Entstehung. Die hierfür entstandenen Kosten werden in vollem Umfang von der Gemeinde Sulzfeld auf den Veranstalter umgelegt. Bei mutwilliger Beschädigung behält sich die Gemeinde Sulzfeld vor eine Strafanzeige zu erstatten.
- 6.6. Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer haften die Veranstalter. Der Veranstalter ist daher verpflichtet für die Einhaltung der Ordnung mittels eines Ordnungsdienstes zu sorgen. Der Ordnungsdienst muss der Größe sowie Art der Veranstaltung entsprechend eingerichtet sein. Es ist neben einer eventuellen Brandsicherheitswache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung zu sorgen. Lärmende Tätigkeiten sind insbesondere außerhalb der Halle zu unterlassen. Der Veranstalter oder ein verantwortlicher Vertreter hat bis zur vollständigen Räumung der Halle anwesend zu sein.
- 6.7. Die Bestuhlung der Halle, sowie Aufbau der Bühne ist Sache des Veranstalters. Hierbei sind die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen einzuhalten. Besonders zu beachten ist, dass die brandschutzrelevanten Gänge nicht zugestellt werden. Im Brandfall ist das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln. Es ist dem Veranstalter untersagt mehr Tische und/oder Stühle aufzustellen, als im Bestuhlungsplan vorgesehen sind.
Es dürfen lediglich von der Gemeinde Sulzfeld genehmigte Bestuhlungspläne verwendet werden. Die Gemeinde Sulzfeld stellt die ihr vorliegenden Bestuhlungspläne ohne Gebühr zur Verfügung. Sind diese Pläne nicht ausreichend, ist es Aufgabe des Veranstalters, einen Bestuhlungsplan zu erstellen und genehmigen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

Die nach außen führenden Türen der Ravensburghalle dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen oder mit Gegenständen zugestellt werden. Die Fluchtwege sind freizuhalten.

Der Bereich der Behindertentoilette muss ebenfalls jederzeit zugänglich sein.

Die maximale Besucheranzahl in der Ravensburghalle darf während einer Veranstaltung 1.500 Personen nicht übersteigen. Die Besucheranzahl auf der Tribüne darf hierbei 400 Personen nicht übersteigen.

- 6.8. Für die Bereitstellung einer Brandsicherheitswache ist der Veranstalter selbst verantwortlich. Der Veranstalter ist außerdem verpflichtet, für einen ausreichenden Rettungsdienst zu sorgen (z.B. durch die Zusammenarbeit mit dem DRK).
- 6.9. Offenes Licht und Feuer, die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist untersagt.
- 6.10. Die Lautsprecher-, Beleuchtungs- und Heizungsanlagen werden durch den Hausmeister oder eine durch die Gemeinde Sulzfeld beauftragte Person bedient.

Die Bedienung der für Veranstaltungen notwendigen Anlagen kann nach Einweisung durch den Hausmeister auch durch einen Benutzer erfolgen. Die Brandmeldeanlage sowie Lüftungsanlage dürfen zu keinem Zeitpunkt abgeschaltet werden.

- 6.11. Art, Umfang sowie die Verantwortlichen für die Bewirtschaftung bestimmt der Veranstalter.
- 6.12. Das Mitbringen von Tieren in die Ravensburghalle ist nicht gestattet.
- 6.13. Beim Ausschmücken/Dekorieren der Ravensburghalle sowie deren Räumlichkeiten sind folgenden Anordnungen zu beachten:
 - a) Die Art der Ausschmückung/Dekoration ist vor deren Anbringung der Gemeinde Sulzfeld mitzuteilen, welche über die Zulässigkeit entscheidet.
 - b) Bei der Befestigung von Ausschmückungen/Dekorationen an den Wänden dürfen nur die vom Hausmeister bereitgehaltenen Einrichtungen benutzt werden.
 - c) Für die Ausschmückung/Dekoration darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden. Die Ausschmückungen/Dekorationen jeder Art sind mindestens einen Meter vom Fußboden an aufwärts entfernt zu halten. Eine Verkleidung ganzer Wände oder Decken sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus genannten Materialien ist nicht gestattet.
 - d) Die Ausschmückungen/Dekorationen sind so weit von Beleuchtungskörpern oder Heizungsanlagen entfernt zu halten, dass sich diese nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können.
 - e) Bei der Dekoration mit Pflanzen ist besonders auf den Schutz des Hallenbodens zu achten.
 - f) Die Gänge sowie Notausgänge, die Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungen/Dekorationen verstellt oder verhängt werden.
 - g) Der Gemeinde ist vor Beginn etwaiger Arbeiten im Rahmen der Ausschmückungen/Dekorationen Anzeige zu erstatten. Sie genehmigt die Zeitdauer der Ausschmückung. Sie kann diese Aufgabe auf den Hausmeister übertragen. Der Hausmeister kann bestimmen, dass Ausschmückungen/Dekorationen auf andere Weise anzubringen sind, sofern eine Gefährdung der oben genannten Regelungen oder der allgemeinen Sicherheit erkennbar ist.
 - h) Nach der Veranstaltung sind die Ausschmückungen/Dekorationen unverzüglich durch den Veranstalter oder einer von ihm beauftragten Person rückstandslos zu entfernen. Alle erforderlichen Nacharbeiten gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 6.14. Die Ravensburghalle fällt unter die Versammlungsstättenverordnung in der aktuell gültigen Form.

7. Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Eigentümer nicht innerhalb von einer Woche, gibt der Hausmeister die Fundsachen bei der Gemeinde Sulzfeld ab.

8. Kleiderablage/Garderobe

Die Kleiderablage/Garderobe wird vom jeweiligen Veranstalter betrieben. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

9. Haftung

9.1. Der Veranstalter haftet in vollem Umfang für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, von ihm beauftragte Personen, durch Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung beabsichtigt oder unbeabsichtigt entstanden sind.

9.2. Der Veranstalter hat den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Für Personen- oder Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen, haftet nicht die Gemeinde Sulzfeld.

9.3. Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Gemeinde Sulzfeld geltend gemacht werden.

Wird die Gemeinde Sulzfeld wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde Sulzfeld von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat der Gemeinde bei dem Führen des Rechtsstreits durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Gemeinde durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

9.4. Wird eine nichtangezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.

9.5. Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände, wie Musikinstrumente, Theatergarderoben, Bühneneinrichtungen o.ä. sowie für abhanden gekommene, beschädigte oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde Sulzfeld keine Verantwortung und Haftung irgendwelcher Art.

10. Zuwiderhandlungen

10.1. Für alle der Gemeinde Sulzfeld an einzelnen Besuchern oder Teilnehmern zustehende Schadensersatzansprüche, die auf die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen zurückzuführen sind, ist der Veranstalter haftbar.

10.2. Die Gemeinde Sulzfeld ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe des Vertragsgegenstands zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen des Vertrags verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Veranstalter und Benutzer, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln können außerdem von der Benutzung der Halle zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Maßnahmen gegen Vereine trifft der Bürgermeister.

11. Überwachung von Veranstaltungen

Den Aufsichtspersonen von der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister sind der Zutritt zur Ravensburghalle während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

12. Gebühren

Für die Benutzung der Ravensburghalle mit Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten wird ein Entgelt gemäß der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mehrzweckhalle (Ravensburghalle) der Gemeinde Sulzfeld in ihrer aktuell gültigen Fassung erhoben.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sulzfeld.

II. Besondere Bestimmungen für den Turn- und Sportbetrieb durch die Vereine sowie der Schule in der Ravensburghalle

1. Turn- und Sportbetrieb

- 1.1. Für den Turn- und Sportbetrieb ist der jeweils gültige Benutzungsplan verbindlich. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Sulzfeld. Änderungen in der Hallenbelegung sind der Gemeinde rechtzeitig schriftlich oder elektronisch im Voraus anzuzeigen. Es ist der Gemeinde Sulzfeld ein Datum zu nennen, ab wann die Änderung der Hallenbelegung erfolgt. Basierend dem der Gemeinde Sulzfeld vorliegenden Benutzungsplan erfolgt eine quartalsweise Abrechnung. Die Berücksichtigung der Änderungen in der Abrechnung erfolgt ab dem Tag des Eingangs der Änderungsanzeige bei der Gemeinde Sulzfeld oder dem in der Änderungsanzeige bestimmten, zukünftigen Datum. Rückwirkende Änderungsanzeigen werden nicht in der Abrechnung berücksichtigt.
- 1.2. Die Übungszeiten sind einzuhalten.
- 1.3. Jugendsport findet bis spätestens 21:00 Uhr in der Halle statt.
- 1.4. Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Benutzern Anordnungen zu erteilen, die sich auf die Hallennutzung beziehen.
- 1.5. Es dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde Sulzfeld keine alkoholischen Getränke der sporttreibenden Vereine in der Ravensburghalle und ihren Räumlichkeiten gelagert werden. Andernfalls ist die Gemeinde Sulzfeld berechtigt, die genannten Getränke oder Genussmittel zu entfernen, ohne dass sich hieraus ein Recht auf Erstattung des Warenwerts an die Personen ergibt, welche die genannten Getränke oder Genussmittel in der Halle hinterlassen haben.
- 1.6. Die Halle darf nur in Anwesenheit von Übungsleitern oder Lehrern betreten werden. Der Übungsbetrieb und die sportlichen Veranstaltungen dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht dieser verantwortlichen Personen stattfinden. Die Aufsichtspersonen haben für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sie müssen sich vor der Benutzung von Geräten, von deren Unfallsicherheit und vollen Funktionstüchtigkeit überzeugen.
- 1.7. Die Halle und der Turnschuhgang dürfen nur mit gut gereinigten Turnschuhen betreten werden. Zum An- und Umkleiden sind die dafür vorgesehenen Umkleideräume zu benutzen.
- 1.8. Schäden an Halle und deren Einrichtungen sowie Inventar ist von den Aufsichtspersonen umgehend dem Hausmeister zu melden.
- 1.9. Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeinde in der Halle untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände. Sie dürfen von der Schule unentgeltlich mitbenutzt werden.
- 1.10. Die beweglichen Geräte sind unter größter Schonung des Bodens der Ravensburghalle und der Geräte nach Anweisung des Übungsleiters aufzustellen

und zu entfernen. Sofern erforderlich haben Auf- und Abbau mit geeigneten Transportgeräten zu erfolgen. Nach Gebrauch sind sie an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz zurückzubringen. Übungsmatten sind zu tragen und sind nicht über den Boden zu ziehen.

- 1.11. Die Benutzung sämtlicher Hallensportgeräte im Freien ist nicht gestattet.
- 1.12. Über die Verwendung von Tischen und Stühlen aus der Ravensburghalle der Gemeinde Sulzfeld ist der Hausmeister zu informieren. Die Tische und Stühle sind sorgfältig zu behandeln und im Anschluss an ihren Platz zurückzustellen.
- 1.13. Untersagt sind grundsätzlich alle Tätigkeiten, die in irgendeiner Form die Ravensburghalle mit Räumlichkeiten außen wie innen, die Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte sowie die Umgebung der Ravensburghalle beschmutzen oder beschädigen. Beispiele hierfür sind nachfolgend aufgeführt:
 - a) Ballspiele, die geeignet sind Beschädigungen zu verursachen. Bei Handballspielen besteht Harzverbot. Magnesia ist sparsam zu verwenden und etwaige Rückstände auf dem Hallenboden oder den Geräten sind zu entfernen. Es ist untersagt Bälle oder andere Gegenstände gegen Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen oder ähnliches zu werfen.
 - b) Das Fallenlassen von schweren Gegenständen
 - c) Kugel- und Steinstoßen
 - d) Stemmübungen
 - e) Rollschuhlaufen
 - f) Hinterlassen von Papier oder sonstigen Abfällen

III. Küchenbenutzung

1. Für entwendetes oder beschädigtes Geschirr, Gläser, Bestecke oder sonstige übernommene Gegenstände haftet der Ausschankberechtigte.
2. Die Küche ist in ordentlichem Zustand samt Geschirr, Gläsern, Besteck und sonstigen übernommenen Gegenständen am Tag nach der Veranstaltung oder zu einem mit dem Hausmeister abgesprochenen späteren Zeitpunkt an den Hausmeister zu übergeben.

IV. Schlussbestimmungen

Diese Benutzungsordnung ist ein Bestandteil der Entgeltordnung über die Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Ravensburghalle in ihrer aktuell gültigen Fassung.

Die Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.12.2025 als Anlage zur Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mehrzweckhalle (Ravensburghalle) der Gemeinde Sulzfeld mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 beschlossen.

Die Benutzungsordnung vom 22. Februar 2006 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung außer Kraft.

Sulzfeld, 17.12.2025


Simon Bolg
Bürgermeister